



Marktgemeinde Reichenfels

Liftstraße 1 · 9463 Reichenfels · Bezirk Wolfsberg · Kärnten

+43 (0)4359 2221 · reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 22.12.2020, Zahl 852-1/2020, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß der §§ 55 bis 58 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Reichenfels vom 22.12.2009, Zahl: 852-0/2009, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung und Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgeschrieben, so gilt als Müllbehälter die jährliche Anzahl an Müllsäcken.
- (4) Die Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufzustellenden Müllbehälter mit dem jährlichen Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Bereitstellungsgebühr beträgt (inkl. 10 % Mwst.):

a) im Abholbereich:

je 120 l Behälter	€ 84,80
je 240 l Behälter	€ 146,30
je 360 l Behälter	€ 210,60
je 1100 l Behälter	€ 630,20

b) im Sonderbereich ländlicher Raum (pauschal):

für einen Haushalt bis 5 Personen	€ 72,00
für einen Haushalt ab 6 Personen	€ 124,40

c) im Sonderbereich Ferienhaussiedlung Rainsberg:

je 120 l Behälter	€ 39,60
-------------------	---------

d) Biomüll:

je 120 l Behälter	€ 98,20
je 240 l Behälter	€ 196,40

- (5) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin nachstehend festgesetzten Gebührensatz. Der Gebührensatz für die Entsorgungsgebühr beträgt (inkl. 10 % MwSt.):

a) im Abholbereich:

je 120 l Behälter	€ 7,25
je 240 l Behälter	€ 12,20
je 360 l Behälter	€ 17,05
je 1100 l Behälter	€ 51,15

b) im Sonderbereich ländlicher Raum:

je 60 l Sack	€ 5,00
--------------	--------

c) im Sonderbereich Ferienhaussiedlung Rainsberg:

je 120 l Behälter	€ 7,25
-------------------	--------

d) Biomüll:

je 120 l Behälter	€ 3,30
je 240 l Behälter	€ 5,40

- (6) Im Sonderbereich ländlicher Raum wird für die Bringung des Haus- bzw. Restmülls zum Altstoffsammelzentrum, auf die nach § 1 Abs. 4 lit a und Abs. 5 lit. a vorgeschriebenen Müllgebühren, ein Nachlass von 15 % angerechnet.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3

Festsetzung der Abfallgebühren

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abhol- und Sonderbereich ist mittels Abgabenbescheid den Abgabepflichtigen vorzuschreiben.

- (2) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr wird in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich, mit Fälligkeit 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember vorgeschrieben.

§ 4 Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.2019, Zahl: 852-1/2019 idgF. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Manfred Führer